



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. November 2023 die erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 10/23 vom 15. Februar 2023) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 29. November 2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Vor „Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.“

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 10/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 15/24 vom 18. Januar 2024) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ ist auf Bachelorebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ setzt eine Hochschulzugangsberechtigung, eine fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Berufsfeld Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

